

Angebotstag: 2. März 2016

## Endgültige Bedingungen

**Raiffeisenlandesbank**   
**Niederösterreich-Wien**

EUR 25.000.000,--  
**0,05 % Fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2016-2019/6/PP**  
**(öffentlicher Deckungsstock)**

emittiert unter dem

**EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm**  
**der**  
**RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Ausgabepreis: 100 %

Valutatag: 4. März 2016

ISIN: AT000B078191

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben zur 0,05 % Fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2016-2019/6/PP (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

**Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 22. Mai 2015 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.**

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente](http://www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente)) verfügbar.

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

**Emittentin:** RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

**Bezeichnung der Schuldverschreibungen:** 0,05 % Fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation  
2016-2019/6/PP

**Währung:** Euro (EUR)

### Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

#### Einmalemission

**Angebotsfrist:**  Angebotsfrist  
Angebotsbeginn: [ ]  
Angebotsende: [ ]  
 Angebotstag: 2. März 2016

**Angebotsform:**  Öffentliches Angebot  
 Privatplatzierung

**Gesamtnominale:**  
**bis zu**  anwendbar  
 nicht anwendbar

**Betrag Gesamtnominale:** EUR 25.000.000,--

**Aufstockungsmöglichkeit:** Nein  
**Betrag Aufstockungsnominale:** EUR [ ]

**Ausgabepreis:** 100 %

**Valutatag:** 4. März 2016

**Stückelung:** EUR 100.000,--

### Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

**Sammelurkunde:**  Veränderbar  
 Nicht veränderbar

**Hinterlegung:**  Oesterreichische Kontrollbank AG  
(„OeKB“)

- RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
- RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der  
Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei  
der OeKB

### Status (§ 3)

Rang:

- Nicht nachrangige, nicht besicherte  
Schuldverschreibungen
- Fundierte Schuldverschreibungen
  - Hypothekarischer Deckungsstock
  - Öffentlicher Deckungsstock
- Nachrangige Schuldverschreibungen

### Verzinsung (§ 4)

**VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)**

**Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)**

**Zinsperiode:**

Unterjährige Zinsperiode:

- jährlich
- halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich

**Zinssatz:**

0,05 % p.a.

**Zinstermin/Zinstermine:**

4. März

**Erster Zinstermin:**

4. März 2017

**Unrunde Zinsperioden:**

Nein

**Erste unrunde Zinsperiode:**

- Erste lange Zinsperiode
- Erste kurze Zinsperiode

**Letzte unrunde Zinsperiode:**

- Letzte lange Zinsperiode
- Letzte kurze Zinsperiode

**Ein fixer Zinssatz (Absatz 3)**

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
  - Mit erster kurzer Zinsperiode
  - Mit erster langer Zinsperiode
  - Fiktiver Verzinsungsbeginn: [ ]
  - Mit letzter kurzer Zinsperiode
  - Mit letzter langer Zinsperiode
  - Fiktiver letzter Zinstermin: [ ]
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

**Laufzeit und Tilgung (§ 5)**

**VARIANTE I Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung**

**Laufzeitbeginn:** 4. März 2016  
**Laufzeitende:** 3. März 2019  
**Rückzahlungskurs:**  100 %  
Anderer Rückzahlungskurs:  [ ] %  
**Tilgungstermin:** 4. März 2019

**Kündigung (§ 6)**

**Ohne ordentliche Kündigungsrechte**

**Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)**

**Bankarbeitstag:**  Target 2  
 Wien

## Bekanntmachungen (§ 11)

**Veröffentlichungsfrist Homepage:**

Andere Frist:

drei Bankarbeitstage

[ ] Bankarbeitstage

**Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung:**

Andere Frist:

drei Bankarbeitstage

[ ] Bankarbeitstage

## TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

### GRUNDLEGENDE ANGABEN

#### Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[ ]

[ ] % vom Nominale

nicht anwendbar

#### Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[ ]

EUR [ ]

nicht anwendbar - Daueremission

EUR [ ]

nicht anwendbar - Daueremission

### ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

#### Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

0,05 % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

#### Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[ ]

#### Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei Daueremissionen:

Zeichnungstag plus drei

Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus zwei

Bankarbeitstage

[ ]

#### Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

**Hinweis für Anleger im Falle einer Privatplatzierung:**

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN  
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung  
von weniger als EUR 100.000,-- verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter  
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die  
Antragstellung**

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:

- Mindestzeichnungsbetrag:  
EUR [ ]
- Höchstzeichnungsbetrag:  
EUR [ ]

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und  
deren Zuteilung**

Investorenkategorien:

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte  
Anleger

Märkte:

- Ausschließlich qualifizierte Anleger
- öffentliches Angebot in Österreich
- öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in Deutschland
- Privatplatzierung in [ ]

**Preisfestsetzung**

Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem  
Zeichner in Rechnung gestellt werden:

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: [ ]

## ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

### Zulassung zum Handel an einem Geregelteten Markt / Handelseinbeziehung:

- Zulassung an einem Geregelteten Markt
  - Wien, Amtlicher Handel
  - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
  - Wien, Dritter Markt
  - Anderes Multilaterales Handelssystem
  - Betreiber: [ ]
- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

### Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel (wenn bekannt):

4. März 2016

### Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

EUR 1.700,--

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab  
EUR 100.000,-- verpflichtend)

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### An der Emission beteiligte Berater:

[ ]

Funktion:

[ ]

### Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's (Moody's Deutschland GmbH<sup>\*)</sup>: Baa2, Outlook negative

*\*) Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*



**ZUSTIMMUNG ZUR  
PROSPEKTVERWENDUNG:**

**siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR  
PROSPEKTVERWENDUNG“ im  
Basisprospekt**

**Art der Zustimmung:**

- Allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute
- Individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute  
Name, Adresse: [ ]
- keine Zustimmung

- Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnigte Finanzintermediäre erfolgen kann): [ ]

*Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin ([www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente](http://www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente))*

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): 2. März 2016

**Informationen von Seiten Dritter**

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**Börsenzulassung**

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse erforderlich sind.

**Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Anhang: Emissionsbedingungen

**0,05 % Fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2016-2019/PP/6  
(öffentlicher Deckungsstock)  
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

**emittiert unter dem  
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm  
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

**Bedingungen**

**§ 1 Angebotstag, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung**

- 1) Angebotstag. Die 0,05 % Fundierte Raiffeisen Fixzins-Obligation 2016-2019/PP/6 (öffentlicher Deckungsstock) (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission am 2. März 2016 in Form einer Privatplatzierung angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt Nominale EUR 25.000.000,--.
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt 100 %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am 4. März 2016 zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,-- begeben.

**§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung**

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

**§ 3 Status**

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBI. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.
- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldner gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

#### **§ 4 Verzinsung**

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden jährlich mit 0,05 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am 4. März eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am 4. März 2017. Der letzte Zinstermin ist der Tilgungstermin gemäß § 5. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Valutatag („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.
- 2) Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).

#### **§ 5 Laufzeit und Tilgung**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 4. März 2016 und endet mit Ablauf des 3. März 2019. Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am 4. März 2019 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

#### **§ 6 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

#### **§ 7 Steuern**

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

#### **§ 8 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

#### **§ 9 Zahlstelle, Zahlungen**

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

## **§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb**

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin ([www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen](http://www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen)) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.
- 3) Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

## **§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **§ 13 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.